

Schulordnung **für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land** **mit Sitz in Lengerich**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat am 09.11.2022 gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (218b), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1353](#)), die folgende Schulordnung als Satzung zur Regelung des Schulbetriebes der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich beschlossen:

§ 1 **Aufgabe**

Die Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind eine musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

§ 2 **Aufbau**

2.1 Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

I Grundstufe

- a) Musikalische Früherziehung in Klassen

- b) Musikalische Grundausbildung in Klassen

II Unterstufe

Instrumentaler Gruppen - und Einzelunterricht,
ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise

III Mittelstufe

Instrumentaler Einzelunterricht oder Gruppenunterricht, ergänzt durch
Spielkreise, Vororchester, Singkreise, Kammermusik, Musiklehre,
Gehörbildung, Rhythmik

IV Oberstufe

Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor,
Kammermusik, Jazz, Folklore sowie durch andere musikalische Kurse und
Arbeitsgemeinschaften

- 2.2 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen festgelegt. Entscheidend für die Einstufung sind Eignung und Leistung.
- 2.3 Parallel zum Strukturplan können Projekte und Kurse angeboten werden. Es handelt sich hierbei um zeitlich begrenzte und ergänzende Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen, finanziellen Formen und Erfordernissen unter Punkt 2.1 nicht geführt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 3 Fächer

Im Rahmen der personellen und sachlichen Ressourcen wird von der Musikschule insbesondere Unterricht in folgenden Fächern angeboten

- Musikalische Früherziehung (MFE)
- Musikalische Grundausbildung (MAG)
- Instrumentalunterricht
 - Streichinstrumente
 - Holzblasinstrumente
 - Blechblasinstrumente
 - Tasteninstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Schlagzeug
- Vokalunterricht
 - Gesang
- Praktische Ergänzungsfächer (z. B. Ensembles, Orchester, Bands, Chöre etc.)
- Theoretische Ergänzungsfächer (auf Anfrage)

§ 4 Leitung

- 4.1 Die Leitung der Musikschule obliegt der Schulleiterin/dem, Schulleiter, die/der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschule verantwortlich ist.
- 4.2 Die Verwaltung der Musikschule wird durch die entsprechenden Fachdienste der Stadt Lengerich unterstützt.

§ 5 Schuljahr - Ferien

- 5.1 Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalens gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

- 5.3 Die Dauer des Unterrichtes richtet sich nach § 3 der Gebührensatzung für die Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich.

§ 6 An- und Abmeldung

- 6.1 Anmeldungen können jederzeit, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten, vorgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Formulare der Musikschule.
- 6.2 Die Teilnehmer*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erkennen durch ihre Unterschrift auf den Anmeldeformularen die Schulordnung und die Gebührensatzung der Musikschule Tecklenburger Land als verbindlich an. Sie erklären sich durch ihre schriftliche Anmeldung damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten in der Musikschul-EDV gespeichert werden.
- 6.3 Das Schulverhältnis kommt durch schriftliche Bestätigung der Musikschule zustande und löst Gebührenpflicht aus.
- 6.4 Über die Aufnahme der Schüler*innen entscheidet die Schulleitung innerhalb des für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens, insbesondere der vorhandenen Kapazitäten. Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6.5 Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Unter Wahrung der Kündigungsfristen können Abmeldungen zum 31. Juli und zum 31. Januar, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten, vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Abmeldung vorzeitig erfolgen:
- a) bei Krankheit gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes
 - b) bei Wegzug oder
 - c) in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Schulleitung
- 6.6 Bei Arbeitsgemeinschaften an allgemeinbildenden Schulen nach § 15 der Gebührensatzung können abweichende Kündigungsfristen mit der Schulleitung vereinbart werden.

§ 7 Unterrichtserteilung

- 7.1 Die Auswahl der Unterrichtsstätten nimmt die Schulleitung vor. Nach Möglichkeit werden Wünsche hinsichtlich des Unterrichtsortes erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 7.2 Die Dauer einer Unterrichtsstunde variiert je nach Gebührentarif und Gruppenstärke gemäß Gebührensatzung zwischen 30 und 90 Minuten. Details sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- 7.3 Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, ggfls. an den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen (z. B. Konzerte oder Schülervorspiele) verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung.
- 7.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Interesses oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schülerin / der Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

- 7.5 Ein Anspruch auf Nachholung ausgefallenen Unterrichtes besteht nicht. Eine Erstattung anteiliger Unterrichtsgebühren ergibt sich aus der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich.
- 7.6 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen und die damit verbundenen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichtes. Die Schüler*innen sind zur Teilnahme verpflichtet.
- 7.7 Die Schüler*innen der Musikschule müssen den Anforderungen des Unterrichtes folgen.

§ 8 Gebühren

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Lernmittel

- 9.1 Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten u. a.) müssen grundsätzlich von der Schülerin / dem Schüler vorgehalten werden.
- 9.2 Schuleigene Instrumente können den Schüler*innen, soweit vorhanden, gegen Entgelt überlassen werden. Sie sind einschließlich Zubehör auf Kosten derjenigen/desjenigen, der/dem das Instrument überlassen wurde, instand zu halten und nach Anweisung der Lehrkraft zu pflegen.
- 9.3 Für die Ausleihe werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.
- 9.4 Bei Verlust oder Beschädigung haftet die Schülerin / der Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 9.5 Schuleigentum darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Ergänzungsfächer

- 10.1 Von allen Schüler*innen im Instrumentalunterricht wird erwartet, bei entsprechender Eignung, in den vorhandenen Orchestern mitzuwirken, bzw. an den Ensemblestunden teilzunehmen.
- 10.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers vor.
- 10.3 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann die Schülerin/ der Schüler im Ausnahmefall von der Schulleitung befreit werden.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

§ 12 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 13 Haftung

- 13.1 Als Träger der Musikschule haftet der Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich im Rahmen und im Umfange des zu Gunsten der Schüler*innen der Musikschule beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Versicherungsschutzes für eintretende Unfälle.
- 13.2 Eine weitergehende Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nur, wenn dem Zweckverband oder den Mitgliedskommunen vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Mitarbeiter nachgewiesen wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Schulordnung vom 20.02.1998 verliert ab dem 01.01.2023 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung

Die vorstehende Schulordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 15.11.2022

Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land
mit Sitz in Lengerich

Der Verbandsvorsteher der
Verbandsversammlung

gez.
W. Möhrke